

Jugendordnung der Schachjugend

Stand: 27.02.2018

- § 1 Name und Mitgliedschaft**
- § 2 Aufgaben und Ziele**
- § 3 Sitz der Schachjugend**
- § 4 Organe**
- § 5 Jugendversammlung (JV)**
- § 6 Jugendausschuss (JA)**
- § 7 Protokoll**
- § 8 Wahlen**
- § 9 Finanzierung**
- § 10 Sonderbestimmungen**
- § 11 Abstimmungsregelung**
- § 12 Jugendordnungsänderungen**
- § 13 Geltungsbereich/Inkrafttreten**
- § 14 Schlussbestimmung**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle jugendlichen Mitglieder der Organisation des Schachverbandes Ruhrgebiet (SVR) sind gleichzeitig Mitglieder der Schachjugend Ruhrgebiet (SJR). Dieser gehören außerdem die im Jugendbereich der SJR gewählten und berufenen Mitarbeiter aus dem Seniorenbereich an. Jugendlicher ist, wer in der laufenden Spielsaison nach dem festgelegten Stichtag geboren ist.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die SJR führt und verwaltet sich selbstständig. Sie bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SVR und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW). Insbesondere hat sie die Aufgabe, den Jugendlichen gemäß diesen gewünschten Turnier- und Organisationsformen zu entwickeln und in Anwendung zu bringen.

§ 3 Sitz der Schachjugend

- 3.1 Sitz und Gerichtsstand der SJR entsprechen denen des SVR. Das Geschäftsjahr der Schachjugend ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe der SJR sind die Jugendversammlung (JV), der Jugendausschuss (JA), das Jugendturnierschiedsgericht (JTSG) und der Jugendturnierausschuss (JTA).

§ 5 Jugendversammlung (JV)

- 5.1 Die JV ist das oberste Organ der SJR. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA und je zwei Vertreter der Bezirke, die von der jeweiligen Bezirksjugend gewählt oder delegiert worden sind. Einer der beiden Vertreter der Bezirke muss zum Zeitpunkt seiner Wahl bzw. seiner Delegation Jugendlicher sein.
- 5.2 Aufgaben der JV sind:
1. Festlegung der Richtlinien für Jugendarbeit der Schachjugend Ruhrgebiet
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 3. Entgegennahme der Berichte des JA, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 4. Verabschiedung des Haushaltsplans
 5. Entlastung des Jugendausschusses

6. Wahl des Jugendausschusses

7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 5.3 Die ordentliche JV findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Eine außerordentliche JV muss innerhalb von acht Wochen stattfinden, auf Antrag des JA oder von mindestens 30% der Bezirke.
- 5.4 Ordentliche JV sind acht, außerordentliche JV vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 5.5 Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und in 25facher Ausfertigung so rechtzeitig einzusenden, dass sie mindestens zwei Wochen vor der JV den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden können. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der JV.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- 5.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des JA und die Vertreter der Bezirke.
- 5.8 Bei Entlastung und Neuwahlen bzw. Wiederwahlen sind die Mitglieder des JA jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.9 Jedes Mitglied des JA hat eine Stimme. Die beiden Vertreter der Bezirke (Jugendwart und Jugendsprecher) haben je eine Stimme für volle 50 gemeldete jugendliche Mitglieder und je eine weitere Stimme für Restzahlen von mindestens 30 solcher Mitglieder. Jeder Bezirksvertreter hat jedoch mindestens eine Stimme. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar.
- 5.10 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Bezirksvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVR und der SJR nachgekommen ist.

§ 6 Jugendausschuss (JA)

- 6.1 Der JA setzt sich zusammen aus:
- a) Jugendwart
 - b) stellvertretenden Jugendwart
 - c) Jugendsprecher
 - d) 1. Turnierleiter
 - e) 2. Turnierleiter
 - f) 3. Turnierleiter
 - g) Schriftführer
 - h) Kassenwart
 - i) Der stellvertretende Jugendwart nimmt zugleich eines der Aufgabenfelder d) bis g) wahr.
- 6.2 Der Jugendwart ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der SE und Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
- 6.3 Der Jugendsprecher wird jährlich von den Bezirksjugendsprechern gewählt und muss zum Zeitpunkt seiner Wahl jugendlicher sein. Punkt 6.1 der Jugendordnung, der SJNRW ist zu beachten. Der Jugendsprecher wird nur von den Bezirksjugendsprechern entlastet. Kassenwart ist der Kassenwart des SVR. Die übrigen Mitglieder des JA werden jeweils zwei Jahre von der JV gewählt.
- 6.4 Jugendwart gehört dem Vorstand des SVR an.
- 6.5 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVR, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der JV. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.
- 6.6 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern dem des JA ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 6.7 Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.
- 6.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden deren Beschlüsse der Zustimmung des JA bedürfen.

§ 7 Jugendturnierschiedsgericht (JTSG)

- 7.1 Das JTSG besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die zu Beginn des Turniers vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Vorschlag wird den Teilnehmern vor Beginn des Turniers veröffentlicht. Bei Turnieren, bei denen eine Betreuung durch offizielle Begleiter vorgeschrieben ist, erfolgt die Wahl des JTSG durch diese. Die Schachjugenden der Bezirke können vorab einen Vertreter benennen. Bei der Zusammenstellung des JTSG sollen möglichst viele Bezirke vertreten sein.
- 7.2 Das JTSG entscheidet während der unter Art. 7.3 aufgelisteten von der SJSVR veranstalteten Wettbewerbe über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der Jugendturnierausschuss (JTA) (Art. 11 ff.).
- 7.3 Ein JTSG wird beifolgenden Meisterschaften eingerichtet:
- a) Einzelmeisterschaften in den Altersklassen U8, U 8w, U10, U10w, U12, U12w, U14, U14w, U16, U16w, U18 und U18w
 - b) Blitzschach-Einzelmeisterschaften in den Altersklassen U10, U10w, U12, U12w, U14, U14w, U16, U16w, U20 und U20w
 - c) Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen U12, U14 und U16
 - d) Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaften in der Altersklasse U20
- 7.4 Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Spielordnung der Schachjugend und der Rechts- und Verfahrensordnung der SJNRW (J-RVO).

§ 8 Jugendturnierausschuss (JTA)

- 8.1 Der JTA setzt sich zusammen aus den Jugendspielleitern und je einem Vertreter der angeschlossenen Bezirke.
- 8.2 Im JTA führt einer der Verbandsjugendspielleiter den Vorsitz, jedoch kann in besonderen Fällen ein anderes Mitglied des Spielausschusses zum Vorsitzenden gewählt werden.
- 8.3 Jedes Mitglied des JTA hat eine Stimme.
- 8.4 Der JTA entscheidet über Proteste oder Berufungen, denen der Spielleiter oder das JTSG nicht selbst abhilft, in nicht öffentlicher Abstimmung in der Regel mit fünf in Folge wechselnden Mitgliedern. Der JTA kann ohne mündliche Verhandlung auf dem Schriftweg abstimmen.
- 8.5 Die Verfahrensvorschriften über Proteste gelten auch für den Fall, dass der JTA als Berufungsinstanz tätig wird.
- 8.6 Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Spielordnung der Schachjugend und der Rechts- und Verfahrensordnung der SJNRW (J-RVO).

§ 9 Protokoll

- 9.1 Über jede Sitzung der Organe der SJR ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die, Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

§ 10 Wahlen

- 10.1 Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

§ 11 Finanzierung

- 11.1 Die SJR erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SVR die ein-genommenen Jugend- und Schülerbeiträge sowie die ausschließlich zur Förderung der Jugend eingehenden Mittel.

- 11.2 Der SJR obliegt die Entscheidung über die sachgerechte Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
- 11.3 Die Kassenführung wird vom Kassierer des SVR wahrgenommen. Die Prüfung der separat geführten Jugendkasse wird von einem Kassenprüfer des SVR und einem von der SJR jährlich zu wählenden Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem JA angehören.

§ 12 Sonderbestimmungen

- 12.1 Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJR eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung.

§ 13 Abstimmungsregelung

- 13.1 Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.

§ 14 Jugendordnungsänderungen

- 14.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der JV oder einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 15 Geltungsbereich/Inkrafttreten

- 15.1 Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für die Bezirke im SVR. Durch Beschluss der Jugendversammlung am 29.02.1992.

§ 16 Schlussbestimmung

- 16.1 In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des SVR bzw. der SJNRW zu verfahren.

Letzte Änderung am 27.02.2018 in Oer-Erkenschwick